



## Merkblatt Aufnahme von Behördenmitgliedern

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Bedingungen Behördenmitglieder für die Aufnahme in die Pensionskasse erfüllen müssen.

<b>Wer wird grundsätzlich in die Pensionskasse aufgenommen?</b>	Von Gesetzes wegen werden alle Angestellten in die Pensionskasse aufgenommen, welche einen Jahreslohn erzielen, der höher als 75 % der maximalen Altersrente der AHV ist (maximale Altersrente derzeit Fr. 27'840). Bei Personen, welche für weniger als ein Jahr angestellt werden, wird der Lohn auf ein Jahr umgerechnet. Wer also für ein halbes Jahr angestellt wird und in diesem halben Jahr Fr. 20'000 verdient, wird in die Pensionskasse aufgenommen. Der Lohn wird auf ein Jahr umgerechnet (Fr. 40'000).
<b>Welche Bestandteile der Behördenentschädigung sind zu berücksichtigen?</b>	Die Behördenentschädigungen bestehen meist aus einer Pauschale, Sitzungsgeldern und Spesenersatz. Die Pauschale und die Sitzungsgelder haben Lohncharakter und werden bei der Abklärung der Versicherungspflicht berücksichtigt. Spesenersatz, auch wenn er pauschal abgegolten wird, hat keinen Lohncharakter und ist nicht zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt als anrechenbarer Lohn bei der Pensionskasse der Bestandteil der Entschädigung, der AHV-pflichtig ist.
<b>Gibt es Ausnahmen zu den Aufnahmekriterien?</b>	Auch wer genügend Lohn für die Aufnahme in die Pensionskasse erzielt, wird <b>nicht</b> in die Pensionskasse <b>aufgenommen</b> : a) <b>wenn</b> die Anstellung für höchstens drei Monate erfolgt, b) er/sie für die <b>Behördentätigkeit nur eine Nebenbeschäftigung</b> ausübt und im <b>Hauptberuf bereits obligatorisch mit einem Beschäftigungsgrad ab 70%</b> versichert oder selbständig erwerbstätig ist. c) er/sie im Sinne der eidgenössischen IV <b>vollinvalid</b> ist.
<b>Gesonderte Regelungen</b>	Für Mitglieder des Stadtrates und den Präsidenten der Schulpflege gelten gesonderte Regelungen
<b>Gibt es Besonderheiten für Behördenmitglieder, die schon für eine andere Tätigkeit bei der Pensionskasse versichert sind?</b>	Behördenmitglieder, die bereits für andere Beschäftigungen bei der Pensionskasse versichert sind, aber zur Zeit der Aufnahme der Behördentätigkeit einen Beschäftigungsgrad von weniger als 100% aufweisen, können im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber auch bei tieferer AHV-pflichtiger Behördenentschädigung als Fr. 20'880 angemeldet werden.
<b>Wie sieht eine typische Konstellation aus, die zur Versicherung eines Behördenmitgliedes bei der Pensionskasse führt?</b>	Versichert werden Behördenmitglieder, die ein AHV-pflichtiges Einkommen von mehr als Fr. 20'880 aus der Behördentätigkeit beziehen und bspw. keiner beruflichen Erwerbstätigkeit nachgehen (Hausfrauen/Mütter, Arbeitslose, vorzeitig Pensionierte, die jünger als Alter 64/65 sind, etc.).

<p><b>Kann durch eine Behördentätigkeit der bei der Pensionskasse versicherte Beschäftigungsgrad 100% übersteigen?</b></p>	<p>Ein Behördenmitglied, das bereits einen Beschäftigungsgrad von 100% bei der Pensionskasse versichert hat, kann die Behördentätigkeit nicht zusätzlich versichern.</p>
<p><b>Ist die Versicherung von Behördenmitgliedern freiwillig?</b></p>	<p>Die Versicherung von Behördenmitgliedern ist nicht freiwillig, wenn die Bedingungen für die Aufnahme in die Pensionskasse erfüllt sind. Ein Behördenmitglied, das aus der Behördentätigkeit eine AHV-pflichtige Entschädigung von mehr als Fr. 20'880 erzielt und keinen Haupterwerb hat, weder selbstständig noch unselbstständig ist, <b>muss</b> in der Pensionskasse versichert werden.</p>
<p><b>Wird vom anrechenbaren Lohn der volle Koordinationsabzug abgezogen?</b></p>	<p>Für die Bestimmung des Beschäftigungsgrades wird der Koordinationsabzug anteilmässig zum Beschäftigungsgrad reduziert. Dabei muss sich die Pensionskasse mit der Frage auseinandersetzen, um welches Pensum es sich im Einzelfall bei der Behördentätigkeit handelt. Dabei müssen die Sitzungsgelder welche mitversichert sind, in einen Beschäftigungsumfang umgewandelt werden.</p>
<p>Pensionskasse der Stadt Dübendorf Usterstrasse 2 8600 Dübendorf Tel. 044 801 67 31 Tel. 044 801 67 38 www.duebendorf.ch</p> <p>E-mail: werner.schai@duebendorf.ch ariane.peretti@duebendorf.ch</p>	<p><b>Merkblätter der Pensionskasse der Stadt Dübendorf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alterspensionierung</li> <li>- Aufnahme von Behördenmitgliedern</li> <li>- Aufnahme in die Pensionskasse</li> <li>- Auswirkungen der freiwilligen Einlagen auf die Altersleistungen</li> <li>- Barauszahlung bei Ausreise aus der Schweiz</li> <li>- Freiwillige Einlagen</li> <li>- Freizügigkeitsleistung</li> <li>- Partnerrente</li> <li>- Scheidungsfall</li> <li>- Todesfallkapital</li> <li>- Unbezahlter Urlaub</li> </ul> <p><b>Wohneigentumsförderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtlinien für Vorbezüge</li> <li>- Verpfändung von Leistungen</li> </ul> <p><b>Formulare</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anmeldung Kapitalbezug</li> <li>- Antrag Partnerrente (Musterbrief)</li> <li>- Verpfändung Wohneigentum</li> <li>- Vorbezug Wohneigentum</li> <li>- Zustimmung des Ehegatten zum Kapitalbezug</li> </ul>